

# Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Landau in der Pfalz

vom

Der Stadtrat hat am 12. Dezember 2023 auf Grund

§ 24 und 25 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. Seite 153), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.05.2023 (GVBl. S. 133)

folgende Satzung beschlossen:

I.

§ 9 der Hauptsatzung der Stadt Landau in der Pfalz vom 23.11.2017, zuletzt geändert durch Satzung vom 24.05.2023, wird wie folgt geändert:

Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Der Stadtrat bestellt eine Antisemitismusbeauftragte oder einen Antisemitismusbeauftragten. Die oder der Beauftragte soll jüdischen Glaubens sein. Die Beauftragte oder der Beauftragte erhält für die mit dem Amt verbundenen Aufwendungen und die notwendigen baren Auslagen eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung für eine Beiratsvorsitzende oder einen Beiratsvorsitzenden gemäß § 4 dieser Satzung. Das Nähere zum Amt wird durch Ratsbeschluss geregelt.“

II.

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Landau in der Pfalz, 14.12.2023

Die Stadtverwaltung:

Dr. Dominik Geißler  
Oberbürgermeister